

**RS OGH 1994/3/23 7Ob525/94,
3Ob2202/96m, 7Ob208/98h,
3Ob115/00h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

ABGB §914 I

ABGB §914 II

EheG §55a Abs2

Rechtssatz

Bei einer Vereinbarung im Sinne des § 55 a Abs 2 EheG kann die Neubestimmung des Unterhaltsanspruches wegen Änderung der Verhältnisse mangels gesetzlicher Regelung eines solchen Unterhaltsanspruches immer nur im Wege ergänzender Vertragsauslegung erfolgen, sodaß es darauf ankommt, was redliche und vernünftige Parteien für den von ihnen ursprünglich nicht bedachten Fall der geänderten Verhältnisse vereinbart hätten. Bei Hinzutreten weiterer Sorgepflichtigen ist die ergänzende Vertragsauslegung mangels anderer eindeutiger Anhaltspunkte dahin vorzunehmen, daß diese von den Parteien nach den Regeln für den gesetzlichen Unterhalt berücksichtigt worden wären (so schon 3 Ob 69/91).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 525/94
Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 525/94
- 3 Ob 2202/96m
Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 2202/96m
nur: Bei einer Vereinbarung im Sinne des § 55 a Abs 2 EheG kann die Neubestimmung des Unterhaltsanspruches wegen Änderung der Verhältnisse mangels gesetzlicher Regelung eines solchen Unterhaltsanspruches immer nur im Wege ergänzender Vertragsauslegung erfolgen, sodaß es darauf ankommt, was redliche und vernünftige Parteien für den von ihnen ursprünglich nicht bedachten Fall der geänderten Verhältnisse vereinbart hätten. (T1)
- 7 Ob 208/98h
Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 208/98h
nur T1
- 3 Ob 115/00h
Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 115/00h
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0017846

Dokumentnummer

JJR_19940323_OGH0002_0070OB00525_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at